Bekanntmachung Nr. 133

des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp

Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVOBL. Schl.-H. Seite 160), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 21.06.1994 (GVOBL. Schl.-H. Seite 304), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.01.1990 (GVOBL. Schl.-H. Seite 51), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze für das Land Schleswig-Holstein vom 02.02.1994 (GVOBL. Schl.-H. Seite 119) und des § 31 des Landeswassergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.02.1992 (GVOBL. Schl.-H. Seite 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.1994 (GVOBL. Schl.-H. Seite 279) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.09.95 (und mit Genehmigung der Wasserbehörde) folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

\$ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers
 - a) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) eine selbständige Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen oder abflußlose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung)

als jeweils eine öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Abwasserbeseitigung umfaßt
 - 1. die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und
 - das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.
- (3) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuhreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 2 Nr. 2. Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:

a) die Anschlußkanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,

 b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlage geworden sind,

c) Versickerungsanlagen, Bodenfilter,

- d) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die Aufgabenerfüllung nach Abs. 2 Nr. 2 erforderlich sind.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.
- (3) Zur zentralen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z. B.
 - a) je nach den örtlichen Verhältnissen das Kanalnetz mit getrennten Kanälen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennsystem), die Anschlußkanäle, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Ausgleichsbecken,

b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Kläranlagen, Regenklärbecken und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,

c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.

- (4) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluß. Grundstücksanschluß ist der Anschlußkanal von dem Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (5) Zur Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen und abflußlose Gruben) gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflußlosen Gruben gesammelte Abwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks (§ 1 Abs. 1 Buchst. c).
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlußkanal zuführen.
- (7) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasseranlagen zuzuleiten und zu behandeln.

Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne des Landeswassergesetzes sind.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze i. S. von § 9.

(8) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.

§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, daß sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, soweit keine zentrale Abwasseranlage vor seinem Grundstück besteht, bezieht sich dieses Recht auf die Abwasserbeseitigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung (Anschlußrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlußkanals hat der Anschlußberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage

einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlußrechts, Ausschluß der Abwasserbeseitigung

- (1) Das Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muß der öffentliche Anschlußkanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluß auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Anschluß ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (3) Für Grundstücke, auf denen eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist, schließt die Gemeinde ihre Abwasserbeseitigungspflicht aus.

§ 5 Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, daß dadurch nicht
 - die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlamms beeinträchtigt,
 - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
 - die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, daß dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
 - Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von
 - Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
 - feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
 - Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
 - Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.
- (2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden
 - a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser,
 - b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle wie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

- d) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke; Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- e) feuergefährliche und explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azethylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
- h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegt.
- (3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I Seite 2905, berichtigt BGBl. I 1977, I, Seite 184, Seite 269; geändert durch Verordnung vom 08.01.1987, BGBl. I, Seite 114) - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, daß auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Betriebe, in den Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- (6) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (8) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlußnehmer, falls sich herausstellt, daß ein Verstoß gegen die Absätze 1 bis 5 vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.

(9) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlußnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

§ 6 Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlußberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlußkanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlußzwang.)
- (2) Der Anschlußnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) In den nach dem Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Kanälen zuzuführen.
- (4) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 8 ist durchzuführen.
- (5) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 8 Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlußberechtigten angezeigt ist, daß das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 8 Abs. 3 ist durchzuführen.
- (6) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Kleinkläranlage oder abflußlose Grube befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflußlosen Gruben gesammelten Schmutzwassers in die Grundstückskläranlage einzuleiten und es der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (7) Der nach Abs. 6 Anschluß- und Benutzungspflichtige hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstückskläranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.
- (8) Den Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlußleitung auf Kosten des Anschlußnehmers, wenn dies erforderlich ist.

§ 7 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Bei der zentralen öffentlichen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluß des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung der Grundstückskläranlage im Sinne von § 6 Abs. 6.
- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

§ 8 Anzeige- Anschlußgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Anschlußleitungen und einrichtungen sowie von Grundstückskläranlagen sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlußgenehmigung durch die Gemeinde; § 6 Abs. 6 bleibt unberührt. Anschlußleitungen und Grundstückskläranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (2) Die Anzeige muß eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlußleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlußleitung und den Kontrollschacht abgenommen und die Anschlußgenehmigung erteilt hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

II. Abschnitt Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlußkanal

- (1) Jedes Grundstück muß einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde läßt den Anschlußkanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen. Anschlußkanal ist die Anschlußleitung von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlußkanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlußkanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlußkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlußkanal nicht ohne Genehmigung der Gemeinde verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlußkanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausperrvorrichtung nicht sicher beseitigt

- werden kann, so muß eine Abwasserhebeanlage, die den Anforderungen der DIN 1986 genügen muß, eingebaut werden.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muß sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Die Revisionsschächte dürfen nicht mit Erdreich etc. überdeckt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziff. 7 der DIN 1986 mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben.

III. Abschnitt Besondere Vorschriften für die Abwasserbeseitigung aus Grundstückskläranlagen

§ 13 Bau, Betrieb und Überwachung

- Die Grundstückskläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstückskläranlagen sind zu anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstückskläranlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

§ 14 Einbringungsverbote

In die Grundstückskläranlage dürfen die in § 5 Abs. 1 und 2 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 15 Entleerung

- (1) Die Grundstückskläranlagen werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Gemeinde oder ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Abwasseranlage zugeführt.
- (2) Im einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflußlose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Gemeinde oder bei dem von ihre Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
 - b) Kleinkläranlagen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschlammt. Danach ist grundsätzlich eine jährliche Entschlammung durchzuführen.

Hiervon kann die Gemeinde nur absehen, wenn

a) die anaerobe biologische Behandlung in der Mehrkammer-Ausfaulgrube und die nachfolgende Reinigungsstufe für die biologische Nachreinigung mindestens nach dem jeweils gültigen Regeln der Technik dimensioniert ist und entsprechend betrieben wird und

 b) die Kleinkläranlage nach ihrer Bemessung durch die Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte in dem Entschlammungszeitraum um mindestens 30 v. H. unterbelastet ist und/oder

c) die Kleinkläranlage nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Eine Unterbelastung kann durch die nicht dauerhafte Nutzung eines Gebäudes (z.B. in Wochenendhausgebieten), aber nicht durch zeitweilige Abwesenheit einer oder mehrerer Personen gegeben sein.

Die Voraussetzungen für eine zweijährige Entschlammungshäufigkeit sind jährlich zu überprüfen.

(3) Die Gemeinde oder Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Abschnitt Schlußvorschriften

§ 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 6 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z. B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten zu herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluß auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 20 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäße Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 5, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stillegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei Grundstückskläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muß, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen läßt;
 - 2. § 6 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 - 3. § 6 Abs. 6 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - 4. § 8 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt;
 - 5. § 8 den Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
 - 6. § 5 Abs. 2 und § 14 Abwasser einleitet;
 - § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - 8. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - 10. § 11 Abs. 3 die erforderlichen Auskunste nicht erteilt;
 - 11. § 15 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterläßt;
 - 12. § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 - 13. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - 14. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
 - (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluß- und Benutzungszwang nach § 6 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 23 Abgaben

Für die Herstellung und die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe besonderer Satzung Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

§ 24 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Ermittlung der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 25 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlußantrag gem. § 8 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Zustimmung der unteren Wasserbehörde nach § 31 Abs. 4 LWG wurde mit Verfügung vom 16.10.1995 erteilt.

Heiligenstedtenerkamp, den 2 5. OKT. 1995

Roß Bürgermeister

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.01.2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss ist der Anschlusskanal von dem Abwasserkanal (Sammler), bis 1 m auf das zu entwässernde Grundstück, gemessen von der Grundstücksgrenze. Der Hausanschlussschacht ist ebenfalls Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

Artikel 2

Diese Änderung tritt rückwirkend ab den 01.01.2007 in Kraft.

Heiligenstedtenerkamp, den 22. März 2011

Tönsing, Bürgermeister